91. 1. Wie weit reicht das richterliche Brufungsrecht gegenüber landesrechtlichen Rormen im Berhältnis zu reichsrechtlichen und gegen= über Rechtsverordnungen im Berhältnis gu Gefenen?

2. Welche Bedeutung haben der Aufruf des Rates der Bolfsbeauftragten vom 12. November 1918 und die Art. 123, 48 ABerf. 1919 für das Bersammlungsrecht und das Recht des Ansnahmezustandes?

- 3. Sind Art. 50a des Bürtt. Polizeistrafgesetes und die Berfügung des Burtt. Ministerinms des Junern vom 6. November 1919, betr. öffentliche Versammlungen unter freiem Simmel, 11m= züae und ähnliche Kundaebungen, gültia?
- I. Straffenat. Urt. v. 15. Dezember 1921 g. D. u. Gen. I 211/21.

I. Landgericht Ulm.

Mus ben Grünben:

... Der württembergische Landtag hat am 6. August 1919 bas nachftebend mitgeteilte Gefet, betr. Anberung bes Polizeiftrafrechts, beichloffen:

"Art. 1. Sinter Art. 50 bes Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Anderungen bes Polizeiftrafgejepes bei Ginführung bes Etob. f. b. Deutsche Reich (Rea Bl. G. 391) in ber Fassung bes Gesetzes bom 4. Juli 1898, betr. Abanderung tes Bolizeistrafrechts (Reg Bl. S. 149),

wird folgende Bestimmung eingefügt:

Urt 50a. Dem Staatsministerium und mit feiner Ermächtigung bem Ministerium bes Innern bleibt in außerorbentlichen Fällen bie Erliffung vorübergehender Anordnungen gur Verhütung ichwerer Befahren für Leben und Befundheit ber Bevolferung, fowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorbehalten. Allgemeine Un= orbnungen find bem Landtag vorzulegen.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geloftrafe

bis gu 150 M oder mit Saft beitraft.

Art. 2. Dies Gejet ift bringlich und tritt mit bem Tag feiner Berfündung in Rraft."

Das Gefetz ift am 12. August 1919 ausgefertigt und in bem am 22. August 1919 ausgegebenen "Regierungsblatt für Bürttembera" vertundet worden (Rea Bl. S. 222).

Am 6. Rovember 1919 wurde folgende Verfügung bes Mi= nifteriums bes Innern, betr. öffentliche Berfammlungen unter freiem Himmel, Umguge und ahnliche Rundgebungen, erlaffen (Reg Bl S 345):

"Auf Grund bes Art. 50a bes Polizeiftrafgefetes bom 6 Au.auft 1919 werden mit besonderer Ermachtigung bes Staatsministeriums die folgenden borübergebenden Anordnungen getroffen:

- § 1. Innerhalb bewohnter Ortschaften werden Versammlungen unter freiem Himmel, Umzüge und ähnliche Kundgebungen bis auf weiteres verboten.
- § 2. Alle politischen Versammlungen, auch biejenigen in gesichlossenen Räumen, sind in der Beit bis zum 20. November 1919 spätestens 12 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Behörde ans zumelben.
- § 3. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft. Das Ministerium bes Innern bestimmt ben Zeitpunkt bes Außerkrafttretens bes in § 1 enthaltenen Verbotes."

Diese Berfügung ist burch bie Berfügung bes Ministeriums bes Innern bom 19. Juni 1920 aufgehoben worben (Staatsanz Nr. 142).

Am 6. Juni 1920 marschierten zahlreiche Arbeiter verschiebener Fabriken bes Oberamtsbezirks G. in geschlossenen Trupps, gesührt von ihren Vertrauensleuten, nach dem freien Platz in der Nähe des Postgebäudes in G., vereinigten sich dort zu einem großen Zuge, marschierten vor das Oberamt G., um gegen die Lebensmitteltenerung und das schlechte Brot zu demonstrieren, und blieben dort versammelt, mährend eine von ihnen zum Oberamtmann gesandte Abordnung mit diesem verhandelte. Unter den Demonstranten besanden sich auch die vier Beschwerdesührer. Sie wurden deshalb neben sechs weiteren Angestlagten wegen einer Übertretung nach Art. 50a PolStG. in Bersbindung mit § 1 der MinVerf. vom 6. November 1919 je zu 30 M. Geldstrofe verurteilt.

Die Revision rügt Verletzung bes sachlichen Rechtes. (Die Begründung wird mitgeteilt.)

Die gur Rechifertigung ber Ruge gemachten Ausführungen find

nicht ftichhalig. (Wird ausgeführt.)

Da aber Verletzung des sachlichen Nechtes gerügt ist, muß geprüft werden, ob die Verurteilung nicht aus anderen Gründen ungerechtjertigt erscheint. In dieser Nichtung kommt in Betracht, daß der Oberstaatssanwalt beim Oberlandesgericht in Stuttgart bei der Vorlegung der Akten Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Versügung vom 6. Nosvember 1919 und des ihr zugrunde liegenden Art. 50a PolStG. crhoben und das Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strasversahren gegen D. u. Gen. wegen Übertretung nach Art. 50a PolStG. durch Urteil vom 17. November 1920 jene Vestimmungen für rechtsungültig erklärt hat, daß ferner auch im württembergichen Landtag in den Situngen vom 17. Tezember 1919 und vom 4. Mai 1920 (Prot. Volleichung des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. April 1920 (Beitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeinteverwaltung in Württemberg 1920 S. 136 [142 sig.]) die Rechtsgültigs

feit des Art. 50a Polsto. in Zweifel gezogen worden ift. Die Behauptung ber Ungultigfeit wird im mefentlichen babin begrunbet: Der Urt. 50a enthalte eine wesentliche Underung bes im § 67 Burtt. Verfurk, vom 20. Mai 1919 (§ 46 Bürtt. Verfurk, vom 25. Geptember 1919) geregelten Notverordnungerechts, sonach eine Berfaffungsanderung im Ginn bes § 37 Mbf. 2 Burtt. Berfurt, vom 20. Dai 1919 (8 19 Abf 2 Württ Verfurk. vom 25. September 1919); ber Landtag sei sich aber beffen bei ber Abstimmung nicht bewuft gewesen, weshalb aud eine Festitellung ber für Berfassungenberungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit nicht erfolgt fei. Der Art. 50a fei auch unvereinbar mit ben Bestimmungen bes Art. 48 Abs. 2-5 MBerf. 1919. Berfügung vom 6. November 1919 halte fich weber im Rahmen ber Ermächtigung bes Art. 50a BolSto., ba ein "außerorbentlicher Fall" nicht gegeben gewesen und die Zeitbauer ber Berfügung nicht begrengt worden fei, noch im Rahmen des Art. 48 Abs. 4 MBerf. 1919, ba bei ber Erlaffung "Gefahr im Berzuge" sowie eine "unmittelbare Befahr fur die öffentliche Sicherheit" nicht vorgelegen habe: fie verftobe ferner gegen Urt. 123 RBerf. 1919 in Berb. mit ben Bestimmungen bes Reichsvereinsgeletzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) in ber nunmehr gultigen Saffung.

1. Es erhebt sich vor allem die Frage, inwieweit der Richter berechtigt und verpflichtet ist, Normen, die sich äußerlich als Gesetze oder Rechtsverordnungen darstellen, auf ihre Nechtsgültigkeit zu prüfen.

Maggebend für die Entscheidung sind in erster Reihe etwaige Bestimmungen (ein cht. des etwaigen Gewohnheitsrechts) des Reiches oter der Länder, die unmittelbar oder mittelbar zu der Frage Stellung nehmen; soweit solche sehlen, ist auf allgemeine Grundsätze zurückzungehen, die aus dem Wesen der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt und der von diesen Gewalten ausgehenden Betätigungen sowie aus ihrem gegenseitigen Verhältnis abzuleiten sind.

Gemäß § 1 GBG. und Art, 102 NVerf. 1919 find die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworsen. Das bedeutet einerseits die Bindung der richterlichen Gewalt an die Betätigung der gesetz gebenden Gewalt, anderseits die Nichtbindung des Nichters an die Bestätigungen der Organe der Staatsverwaltung, die mit solchen der gesetzgebenden Gewalt im Widerspruch stehen oder in die richterliche Gewalt eingreisen.

Nach Art. 2 Abs. 1 RVerf. 1871 und Art. 13 Abs. 1 RVerf. 1919 gilt ferner ber Satz "Reichsrecht bricht Landesrecht". Er zieht aus ber Natur bes Riches als Staatenverbindung die Folgerung, daß bie gesetzgebende Gewalt des Neiches der ber Länder, und daher auch die

Rechtsnormen, die von den rechtschaffenden Kaktoren des Reiches ausgeben (bie Reichsgesete, bie Rechtsverordnungen bes Reiches und bas Reichsgewohnheitsrecht) ben Rechtenormen, die von ben rechtschaffenben Kattoren ber Lanber ausgeben (ben Lanbesgefeten, ben Rechtsverorbnungen ber Lanber und bem Landesgewohnheitsrecht) übergeordnet find, und bringt zum Ausbruck, daß Rechisnormen ber Länder, denen eine reicherechtliche Norm entgegensteht, ber verbindlichen Rraft gegenüber ben Untertanen, also auch gegenüber bem Richter, entbehren, baß sie ichlechthin nichtig find.

Mus ben genannten beiben Rechtsfätzen ergibt sich für die hier zu erörternbe Frage, daß ber Richter berechtigt und verpflichtet ift, bie landesrechtlichen Normen jeber Art - einschlieglich folder ber Sanbesverfassungen und verfassungandernber Gefege - baraufbin zu prufen, ob fie nicht in ber Form ober fachlich gegen ein Reichsgeset, gegen eine Rechtsver= orbnung bes Reiches ober gegen Reichsgewohnheitsrecht verftoken, und bag er ihnen, wenn bies gutrifft, bie Un-

wendung verfagen muß.1

Bei biefer Brufung ift zu unterscheiben zwischen Gegenstänben, bie ausschließlich (Art. 6 NVerf. 1919) und folden, bie zugleich (Art. 7-11) jur Gefetgebungsbefignis bes Reiches geboren. Babrend bei Gegenständen ber ersteren Urt eine rechtschaffende Tatigfeit ber Lander - von einer reichsgesetzlichen Übertragung abgeseben folechthin ausgeschloffen ift, behalten bie Lander in bezug auf Begenftanbe ber letteren Urt bas Recht ber Befetgebung, folange und fomeit bas Reich von feinem Gefetgebungerecht teinen Gebrauch macht (Urt. 12 Ubf. 1). Sobald aber bas Reich einen biefer Gegenftanbe in erkennbarer Weise erichopfend regeln wollte und geregelt hat, ift für Rechtsnormen, bie bon Organen ber Lander ausgeben, nur inso= weit Raum, als das Reicherecht in bezug auf einzelne Buntte eine Er= machtigung ober einen Borbehalt zugunften ber rechtschaffenben Fattoren ber Lander enthält; beim gehlen einer Ermachtigung ober eines Borbehalts find bann auch folde landesrechtliche Normen ungulässig, die bas Reichsrecht lediglich erläutern, ausführen ober ergangen.2 Die richterliche Brufung hat baber bei Wegenstanden, bez. beren bie Wesetgebungsbefugnis dem Reiche neben ben Lanbern aufteht, mit ber Untersuchung gu beginnen, ob sich bie Reichs-

gu pergl. auch Giefe Anm. 3 gu Art. 14 RBert. 1919.

¹ Meger=Unichus, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., S. 743 unter a und Ann. n; Schack, Die Prufung der Rechtmäßigteit don Gesetz und Berordnung S. 284 fig.; NGZ Bd. 48 S. 205, Bd. 64 S. 197 (201 204), RGSt. Bd. 34 S. 121 (130), vd. 35 S. 277, td. 36 S. 417 (421).

2 Pleyer=Unschüß S. 715; Laband, Srd., 5. Aufl., Bd. 2 S. 115 fig.;

gesebnenfalls, ob der Gegenstandes bereits bemächtigt hat und gegebenenfalls, ob der Gegenstand erschöpfend geregelt worden ist. I Ift der Gegenstand reichsgesetzlich überhaupt noch nicht oder nicht erschöpfend geregelt, oder enthält die an sich erschöpfende Regelung in bezug auf einen einzelnen Punkt einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung, dann sind die in Geltung gebliedenen oder neu erlassenen Vorschriften der Länder nicht nur förmlich, sondern auch sachlich selbständiges Landesrecht und hinsichtlich ihrer sachlichen und förmlichen Nechtmäßigkeit, insbesondere ihrer Verfassungsmäßigkeit, nach Landesrecht zu beurteilen. Soweit aber eine reichsgesetzliche Ermächtigung in Frage kommt, wurzelt die Kraft der auf Grund der Ermächtigung erlassenen landesrechtlichen Normen im Neichsgesetz; sie sind sachlich Bestandteile des Reichsrechts und hinsichtlich ihrer Rechtmäßigseit in erster Neihe nach Reichsrecht zu beurteilen.

Aus ber Unterordnung ber richterlichen und berwaltenben Gemalt (Funktion) unter die gesetgebenbe und aus ber Unabhängigkeit ber richterlichen von der verwaltenden Gewalt (Funttion) folgt meiter, bag ber Richter berechtigt und verpflichtet ift, Die von Organen ber Bermaltung erlaffenen Rechtsverordnungen bor ihrer Un= wendung auf ihre formliche und fachliche Rechtmäßigkeit gu prufen. Die Brufung erftredt fich auf die Frage, ob für die Rechtsnorm ber Berordnungsweg gulaffig ift, ob insbesondere bie nach bem Reichsober Lanbesstaatsrecht erforberliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt, ob fie von ber fachlich und örtlich zufrandigen Behörde in ber vorgefchriebenen Form erlaffen und ordnungsmäßig bekannt gemacht worben ift und ob fie nicht ihrem Inhalte nach mit einer auf ben gleichen Gegenftanb begüglichen übergeordneten Norm im Wiberfpruch fteht.2 In Burttembera find die hier ausgesprochenen Grundsätze für bas Gebiet ber Rechtsverordnungen polizeilicher Natur im Urt. 54 in Berbindung mit ben Urt. 51-53, 55 und 56 PolSiG. niebergelegt. Bei biefer Brufung ift jedoch im Sinblid auf bie vorhergebenden Erbrierungen zu beachten. bag einfache und Berfaffungsgesete ber Lanber gegenüber ben rechtmäßigen Rechisverordnungen bes Reiches, sowie gegenüber ben auf Brund reichagesetlicher Ermächtigung erlaffenen Rechtsverorbnungen ber Länder nicht als übergeordnete, sondern als untergeordnete Normen erscheinen. Weiter ist zu beachten, baß auch abgesehen von biesem Berhaltniffe bas ermachtigente Gefet eine ausbrückliche ober ftillschweigenbe Ermachtigung jur Unberung einfacher Gefetze und, wenn es ein Ber-

¹ RGZ. Bb. 64 S. 201 und die dort in der Anmerkung angeführten Verstreter des Schrifttums.

² Meyer=Unidius S. 745 unter B. und Num. r; Schad S. 253 fig., 288 fig.; RG3. Bb. 24 S. 3.

saffungsgeset ift, sogar zur Anberung von Versassungsgesetzen erteilen kann. Gegenüber ben auf Grund einer solchen Ermächtigung ersassenen "gesetzvertretenden Verordnungen" beschränkt sich die sachliche Prüfung naturgemäß auf Einhaltung der durch die Ermächtigung gezogenen Grenzen. In Betracht kommt hier insdesondere die Ermächtigung zur Ersassung sog. Notverordnungen (zu vgl. § 89 der alten Württ. Versurk, § 67 Württ. Versurk, vom 20. Mai 1919, § 46 Württ. Versurk, vom 25. September 1919), serner die mit der Ermächtigung zur Erskärung des Ausnahmezustandes verbundene Vesugnis zur Erlassung von Rechtsverordnungen (zu vgl. Art. 68 NVers. 1871 in Verb. mit den §§ 5 und 9 VBG. Art. 48 Abs. 2—5 NVers. 1919).

Während über die bisher erörterten Grundsätze in Schrifttum und Rechtsprechung nahezu Einstimmigkeit herrscht, besteht Streit über die Frage, inwieweit der Richter berechtigt und verpflichtet ist, zu prüsen, ob ein Reichsgesetz mit der Reichsverfassung, ein Landesgesetz mit der Landesverfassung sein Landesgesetz mit der Landesverfassung freht. Diese Frage braucht indessen hier nicht entschieden zu werden, da schon die Prüsung auf Grund der disher erörterten Grundsätze die Unanwendbarkeit der Strafbrohung des Art. 50a Württ. BolSiG. auf die sestaestellte Über-

tretung ber Berfügung bom 6. November 1919 ergibt.

2. Die Berfügung vom 6. November 1919 betrifft bas Berfammlungsmefen; ber Urt. 50a BolSil., auf ben fie fich ftugt, ift ein Blankettstrafgeset, berührt also bas Strafrecht. Beibe Gebiete unterlagen ichon nach ber MBerf. 1871 (Art. 4 Rr. 13 und 16 und Erklärung bes Staatssetretars bes Innern in ber Reichstagssitzung bom 6. April 1908, Sten. Ber. S. 4733) und unterliegen nach ber MBerf 1919 (Art. 7 Mr. 2 und 6) zwar nicht ausschließlich, aber jugleich ber Gefetgebungsbefugnis bes Reiches. Das Bereinsund Bersammlungsrecht ist bereits unter ber Herrschaft ber RBerf. 1871 burch bas Ber . ber reichsrechtlichen Regelung unterworfen Das Bereinsgesetz enthält in ben §§ 18 und 19 auch morben. Strafbestimmungen. Diese Regelung betrifft nur bas öffentliche Recht, ift aber insoweit ericopfenb. Gemaß § 1 Ber unter= liegt bas Berfammlungsrecht polizeilich nur ben im Bereinsgeset felbst und in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. find alle landesrechtlichen Beschränkungen ber Bereins- und Berfainmlungsfreiheit ausgeschloffen, soweit nicht bas Reichsrecht felbst Vorbehalte macht (KT. XII. LB. Seff. 1907 Drucks. Nr. 819, Komm. Ber. S. 12 flg.).

a) Das Vereinsgesetz selbst in seiner ursprünglichen Gestalt sah im § 5 für öffentliche Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, eine Auzeigepslicht des Versanstalters vor und bestimmte im § 7 für öffentliche Versammlungen

unter freiem himmel und fur Aufzuge auf öffentlichen Stragen ober Blaten, bag ber Veranftalter bie Genehmigung ber Polizeibeborbe nachzusuchen habe, daß hieruber ein schriftlicher Bescheib ergeben muffe und bag bie Benehmigung nur berfagt werben burfe, wenn aus ber Abhaltung ber Versammlung ober ber Veranstaltung bes Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten fei. Abgesehen von ber Berfagung ber Genehmigung im Ginzelfall mar auf Grund bes Bereinsgesetes selbst ein vorbengendes Berbot gegenüber öffentlichen Bersammlungen und Aufzügen nicht möglich (RT. XII. LB. 1907 Sten. Ber. S 4562D) Erschöpfend ift auch bie Aufgahlung ber firafrechtlichen Tatbestände in ben §§ 18 und 19 Vert. Die mit den im Vert. felbit geregelten Beichrankungen in Verbindung fteben. Die bloße Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen, die unter Verletzung ber §§ 5 und 7 verauftaltet wurden, war nicht unter Strafe gestellt und konnte auch landesrechtlich nicht mit Strafe bedroht werden: mohl aber konnten bie Veranstalter und Leiter bestraft werben.

In biefen Rechtszuftand griff zunächft ber Aufruf bes Rates ber Bolfsbeauftragten vom 12. November 1918 (MBBl. S. 1303) ein, ber unter Nr. 2 bestimmte: "Das Vereins= und Versammlungsrecht unterliegt feiner Beschränkung, auch nicht fur Beamte und Staat&arbeiter". Im Schrifttum und in ber Rechtsprechung findet fich jum Teil die Meinung, daß biefer Sat nur als Programmfat ober als eine nur ben Gesetgeber binbenbe Norm aufzufaffen fei.1 Dem kann nicht beigepflichtet werben. Der Bille ber Bolksbeauftragten ift unzweifelhaft babin gegangen, die Beschrankungen bes Bereins= und Ber= fammlungsrechts, bie in umfturglerischen Rreisen ben ftartiten Ungriffen ausgesetzt maren, sofort außer Wirksamteit zu feten. Da fie bie tatsächliche Macht in Sanben hatten, waren sie zur Durchsetzung ihres Willens in ber Lage; sie haben ihm auch hinreichenden Ausbruck verliehen. Durch die Aufnahme des Aufruss ber Volksbeaustraaten in bas auf Grund bes Ubergangsgesetzes bom 4. März 1919 porgelegte Verzeichnis ift jenem Sate bie Gefetestraft gefichert worben (AGSt. Bb. 53 S. 52 fig.). Auf bie vom Vertreter ber Reichsanmaltschaft berührte Frage, ob eine endgültige Aufhebung ber be= fdrantenben Bestimmungen ober etwa nur eine "Guspenfion" bis zur Neuregelung bes Bereins= und Bersammlungsrechts gewollt mar, braucht hier nicht eingegangen zu werben, ba bie Bestimmungen bes alten Rechtes, bie zur Rechtfertigung ber Bestrafung ber Ungeflagten ober eines Teiles von ihnen hatten herangezogen werben konnen, jeben-

¹ Müsler-Meiningen, Hob. Pol., 3. Aufl., Bb. 3A S. 188; KG. I StS., Urteil vom 10. Juni 1921, und Bemertungen hierzu von Gieje, JW. 1921 S. 1092.

falls mit ben Bestimmungen ber RBerf. 1919 über bas Bersammlungs=

wesen nicht vereinbar find.

Der Art. 123 RBerf. 1919 bestimmt: "Alle Deutschen haben bas Recht, sich ohne Unmelbung ober besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Berfammlungen unter freiem Simmel tonnen burch Reichsgesetz anmelbepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Befahr für bie öffentliche Sicherheit verboten werben." Auch biefer Artikel enthalt nicht bloß eine Richtlinie fur die fünftige Gefetsgebung, sonbern ichafft unmittelbar Recht. Das ergibt fich aus seinem Wortlaut und ist bei ben Verhandlungen ber versassunggebenben beutschen Nationalversammlung 1919 ausbrücklich anerkannt worben (Sten. Ber. Bb. 328 S. 1598, 1630). Er bilbet aber nicht etwa bie einzige reichsrechtliche Borfchrift über bas Bersammlungswesen; vielmehr blieb gemäß Art. 178 Abf. 2 bas Ber . mit feinen späteren Abänderungen in Rraft, soweit ihm die Verfassung nicht entgegensteht. Das Berfammlungsmefen ift alfo nunmehr burch Urt. 123 RBerf. 1919 in Berbinbung mit ben noch geltenben Beftim-

mungen bes Ber . geregelt.

Die Unberung gegenüber bem fruberen Rechtegustande binfichtlich ber Beranstaltung bon öffentlichen Berfammlungen besteht barin, daß keine Genehmigungspflicht und, solange bas im Art. 123 Abf. 2 vorgefebene Reichsgefet noch nicht erlaffen ift, auch feine Unmelbepflicht mehr besteht, baß aber Berfammlungen unter freiem Simmel bei unmittelbarer Wefahr fur bie öffent. liche Sicherheit verboten werben können. Die im Schrifttum pertretene Unficht, baß fur Aufzuge auf öffentlichen Stragen und Blagen bie Genehmigungepflicht auf Grund bes § 1 BerG. und für Berfammlungen überhaupt bie Anmelbepflicht auf Grund bes § 7 BerG. in Berbindung mit Art. 123 Abf. 2 RBerf. 1919 forthestehe1, tann nicht gebilligt werben. Ebenso wie ber Begriff "versammeln" im & 1 Berd. find bie Begriffe "Berfammlungsrecht" im Aufruf bes Rates ber Bolfsbeauftragten und bie Begriffe "versammeln" und "Bersammlung" in Urt. 123 RBerf. 1919 möglichft weit zu fassen, sobaß auch ber Begriff bes "Aufzugs" barunterfallt. Die Anzeige-(Unmelbe=) und Genehmigungs=(Erlaubnis=) Pflicht find hiernach für Berfammlungen jeber Urt einschließlich ber Aufzuge beseitigt. Die Wiedereinführung ber Unmelbepflicht behalt Urt. 123 Ubf. 2 feinem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte nach einem fünftigen Reichsgesetze bor.2 Das Berbot bon Bersammlungen unter freiem himmel

¹ Bu vergl. Giese, Anm. 7 zu Art. 123 Abs. 2 NVerf. 1919 und JW. 1921

S. 1092, Campe, DIJ. 1920 S. 386 fig.

2 So auch Anschüß Anm. 1 und 2 zu Art. 123 MBerf. 1919, Jestlines, Jahrb. Off. R. V. V. IX S. 9, K. a. a. O.

bei unmittelbarer Befahr fur bie öffentliche Sicherheit tann bon ben Polizeibehörben unmittelbar auf Grund bes Art. 123 erlaffen merben. Gegen die Annahme bes Oberlandesgerichts Stuttgart in bem erwähnten Urteile, baß "burch Reichsgeset bie Möglichkeit bes Berbots . . . eingeführt werben konne", fpricht ber Wortlaut ber Beftimmung. Gegen bie mit bem Wortlaute vereinbare Unnahme, bag bas Berbot nur burch Reichsgesetz erlassen werben könne, spricht Sinn und 3med ber Borichrift; benn wenn bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erft der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten werden mußte, fame bas Berbot ohne Zweifel immer zu fpat. Art. 123 Abj. 2 hat somit die Grundlage für ein polizeiliches vorbengenbes Verbot geschaffen.1 Die bloge Teilnahme an einer auf Grund bes Art. 123 Abs. 2 verbotenen Versammlung ift - ebenso wie früher die bloke Teilnahme an einer nicht genehmigten Ver= fammlung - ftraflos gelaffen; mit ber Befeitigung ber Angeige= und Benehmigungepflicht ift auch bie Strafbarteit ber Beranftalter und Leiter auf Grund ber §§ 18 Mr. 2 und 19 Mr. 1 Ber . befeitigt. Die Bolizeibehörbe tann ein auf Grund bes Urt. 123 Abs. 2 erlaffenes Berbot nur burd unmittelbaren Zwang burchseten. Un ber ericopfenben Natur ber Regelung bes Berfammlungs= rechts hat auch ber Art. 123 nichts geanbert. Wohl bebarf es abgesehen von bem ausbrudlich vorgesehenen Reichsgesehe gur Ginführung ber Anmelbepflicht - auch noch naberer Ausführungsbeftimmungen allgemeiner Ratur barüber, in welcher Form bas vorgesehene vorbeugende Berbot zu erlassen ist, welche Rechtsmittel bagegen ergriffen werben können und welche Folgen sich an die Verletzung bes Berbots fnupfen: folde Ausführungsbeftimmungen können aber nach ben oben erörterten Grundfaten nur vom Reich, nicht von den Ländern erlaffen merben.

b) Vorbehalte zugunften bes Landesrechts enthält bas Bereinsgeseis im § 1 Abs. 2 und im § 24. Durch fie murbe fur bas bezeichnete Gebiet nicht nur bestehendes Landesrecht aufrechterhalten,

fondern auch die Erlaffung neuer Bestimmungen zugelaffen.

a) § 1 Abs. 2 Ber G. bestimmt: "Die allgemeinen ficherheitspolizeilichen Bestimmungen bes Lanbesrechts finden Anwendung, soweit es fich um bie Berhutung unmittelbarer Gefahr fur Leben und Gefundbeit ber Teilnehmer an einer Versammlung handelt". Uber bie Tragweite, bie biefer Beftimmung gutommen foll, hat fich ber Staatssetretar in ber Kommissionssitzung unter Berufung auf die prengische Rechtfpredung bahin geaußert, bag einerfeits Polizeimagregeln gegenüber

Urt. 123 MBerf. 1919, Meigner, Das neuc Staatsrecht des Reiches und sciner Länder S. 238, K. a. a. D.

einer Gefahr, bie nur in bem Busammentritt einer Mehrheit von Berfonen ju Bereinen und Berfammlungen gefunden werden konne, nur auf Grund bes Bereinsgesetes getroffen werben konnen, bag anberfeits bas auf Grund anberer gefetlicher Boridriften zuläffige und aebotene Ginichreiten gegen eine Mehrheit von Berfonen nicht lediglich um besmillen rechtswibrig werbe, weil biefe ihr Bereins- ober Ber= fammlungsrecht ausüben (Kom. Ber. S. 13). Der Borbehalt bezieht fich hiernach nicht auf Beschränkungen bes Vereins= ober Versammlungsrechts als solchen und ift baber burch ben Aufruf bes Rates ber Boltsbeauftragten nicht berührt worden. Er sieht auch mit Art. 123 RBerf. 1919 nicht im Wiberspruch. Treffen bie Boraussenungen bes Borbehalts zu, so find auch vorbeugende Berbote, - 2. B ein Berbot bes Betretens eines Blates megen Feuer-, Ginfturg- ober Ceuchengefahr nicht schlechthin ausgeschlossen. Dagegen ergibt fich aus ber 3medbestimmung bes Bereinsgesetes, burch bas ein Damm gegen polizeiliche Beeintrachtigungen ber Berfammlungsfreiheit aus politischen Grunden errichtet werben follte, bag vorbeugenbe Berbote, die nur in ber Befürchtung einer Gefährbung ber öffentlichen Sicherheit' und Orbnung burch bie Berfammlungsteilnehmer ihren Grund haben, nicht auf lanbesrechtliche Borfdriften ber im § 1 Abi. 2 ermahnten Art gestütt merben fonnen. Das galt icon für bas fruhere — in dieser Sinsicht mit bem Reichsrecht übereinstimmenbe — preußische Recht (zu val. bie ichon angeführte Erklarung bes Staatssetretars, Sten. Ber. S. 4562 D) und fann jest vollenbs keinem Zweifel niehr unterliegen, nachbem Art. 123 MBerf. 1919 vorbeugende Berbote "bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit" ausbrucklich von Reichs wegen geregelt hat.

β) Gemäß § 24 VerG. blieben — von hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften abgesehen — unberührt die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen sür Zeiten der Kriegsgesahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-) Zustandes ober innerer Unruhen (Aufruhrs). Nach der Begründung zum VerG. (Entw. Vegr. S. 20) beruht die Aufnahme des § 24 VerG. (§ 16 Entw.) auf der Erwägung, daß den Bundesstaaten auch fernerhin die Mög-lichkeit der "Erklärung des Velagerungszustandes mit Wirkung für das Vereins- und Versammlungsrecht" gewahrt bleiben müsse. Hierbei ist nicht nur an die Erklärung des Velagerungszustandes im en geren Sinn, das ist an die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden mit oder ohne Aussehung der versassungs-mäßigen "Garantien" im Sinn des Art. 68 Nverf. 1871 und der §§ 1, 2 und 5 VBG. gebacht, sondern auch an den sog. kleinen Belagerungszustand, der beispielsweise für Preußen im § 16 VBG. geregelt war und darin bestand, daß im Fall des Krieges oder Aussergelt war und darin bestand, daß im Fall des Krieges oder Aussergelt war und darin bestand, daß im Fall des Krieges oder Aussergelt war und darin bestand, daß im Fall des Krieges oder Aussergelt

ruhrs bei bringenber Wefahr fur bie öffentliche Sicherheit ohne Erflarung bes Belagerungszustandes im engeren Sinn bestimmte verfassungsmäßige Grundrechte ober einzelne von ihnen, barunter bie Bereins- und Bersammlungsfreiheit, zeit- und biftrittsweise außer Kraft gefest werben tonnten. Das ergibt fich icon baraus, bag im § 24 ber Fall ber inneren Unruhen neben bem Falle bes ertfarten Belagerungszustandes genannt ift.1 Der Borbehalt bes § 24 ficherte alfo ben Borschriften ber Lander, die fur Beiten ber inneren Unruhen ein Unsnahmerecht ichufen, insbesondere bestimmte Behörben zur Erlaffung von Rechtsverordnungen ohne Bindung an die bestehenden Gesetze ermachtiaten, die Wirfung auf bas reichsrechtlich geregelte Bereins= und Berjammlungswesen. Die Rechtsgültigkeit solcher landesrechtlicher Borschriften benimmte fich, ba nicht eine Ermächtigung, sonbern nur ein Borbehalt in Frage ftanb, nach Lanbegrecht. Auch biefer Borbehalt ift burch ben Aufruf bes Rates ber Bolfsbeauftragten vom 12. Dovember 1918 nicht berührt worben. Durch die Nr. 1 wurde nur ber Belagerungszustand, nicht aber bas Recht bes Belagerungszustandes aufgehoben2; bementsprechend betrifft auch die Nr. 2 nur die für normale Beiten geltenben Beschränkungen bes Bereins- und Bersammlungswesens.

Was ben Art. 50a Bürtt, BolSto. anlangt, fo laffen bie Begrundung jum Entwurf biefes Gefetes und namentlich bie Berhandlungen hierüber im württembergischen Landlag 1919/20 (Beil. Bb. 1 S. 505, Prot. Bb. 2 S. 1178 flg.) keinen Zweifel barüber auf= tommen, daß die wurttembergifche Regierung - mit ber Behauptung, es handele fid um die "Robifizierung" eines bereits gewohnheitsrechtlich geltenben Staatsnotrechts - vom Landtag die Ermächtigung begehrte, in außerordentlichen Fällen, insbesondere auch im Fall innerer Unruben, nicht nur vorbeugende Einzelverfügungen sicherheitspolizeilicher Natur, sondern auch allgemein verbindliche Anordnungen im Ginn bes 8 62 ber bamals geltenden württembergischen Verfassung ohne Vindung an bie bestehenden Besetze zu erlassen, und bag bie Dehrheit bes Landtags gegen ben Wiberspruch ber äußersten Rechten und Linken ber Regierung biese Ermächtigung erteilen wollte, wobei bier babingestellt bleiben mag, ob ein Bewohnheitsrecht zur Erlaffung gejetändernder Polizeiverordnungen neben dem königlichen Notverordnungsrechte bes § 89 ber älteren Burttembergischen Verfassung und trot ber Bestimmung im Art. 54 PolStG, sich wirklich entwickelt hatte. Der Wille ber Regierung und ber Mehrheit bes Landtags ging also bahin, neben bem bamals noch geltenben Belagerungszustands= rechte bes Reiches ein enger begrengtes lanbesrechtliches Uns=

¹ Ju vergl. auch Lindenberg in Stenglein, Nebengesche, 4. Aust., Unnu. 8 3u § 24 Berd.
2 Fellinet, Jahrb. Off. R. Bb. IX S. 8.

nahmerecht — ein "Zivilbelagerungszustandsrecht" — von ber Art zu schaffen, wie es durch § 24 Ber G. für bas Bereins= und Bersammlungswesen ben Ländern vorbehalten war.

Es wäre baher bei fortbauernber Geltung bieses Vorbehalts auf bie Entscheibung ber vom Oberlandesgericht Stuttgart im Fall D. ersörterten Frage angekommen, ob — bei Verücksichtigung bes Wortlauts bes Art. 50a, seiner Stellung im PolStG. und der hierburch geschaffenen Beziehung zu Art. 54 PolStG. — ber Wille der Mehrheit des Landtags im Geseh hinlänglich Ausbruck gefunden habe, ob serner im Fall der Bejahung dieser Frage Art. 50a, soweit er ein Aussnahmezustandsrecht schafft, nicht als Anderung des versassungenäßigen Notverordnungsrechts zu erachten und wegen der Nichtbeachtung der für Versassungsänderungen vorgeschriebenen Form nach württembergisschem Recht für rechtsungültig zu erklären sei.

Diese Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden; denn der hier erörterte Vorbehalt ist durch die noch vor der Verstündung des Art. 50a in Kraft getretene RVers. 1919 be-

seitigt worben.

Der Art. 123 KBerf. 1919 hat zwar hieran nichts geanbert. Wohl aber kommt Urt. 48 Ubf. 2-5 in Betracht. Siernach fann ber Reichspräsident, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich geftort ober gefährbet wird, die zur Wiederherftellung ber öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Dagnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Silfe ber bewaffneten Macht einschreiten. Bu biefem 3mede barf er vorübergebend bie in Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 feftgesetten Grundrechte gang ober gum Teil außer Rraft seigen. Bon ben getroffenen Magnahmen hat ber Reichspräsident unverzüglich bem Reichstage Kenntnis zu geben. Die Magnahmen find auf Berlangen bes Reichstags außer Rraft zu Bei Gefahr im Bergug tann bie Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Magnahmen ber in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Magnahmen find auf Berlangen bes Reichsprafibenten ober bes Reichstags außer Rraft zu feten. Das nabere bestimmt ein Reichs= gesetz. Durch biese Bestimmungen hat bas Reich - in teilmeiser Erfaffung bes im Urt. 9 Rr. 2 erwähnten Bebiets - bas Mecht bes Ausnahmezustandes für das Reich und die Länder geregelt und zwar burch Berleihung einer Urt Notverordnungsrecht an ben Reichspräsidenten und die Landesregierungen. Bahrend ber Urt. 68 RVerf. 1871 bas als Ausfluß ber Polizeihoheit erscheinende Recht ber Landesregierungen zur Erklärung bes Ausnahmezustandes bei inneren Ilnruhen unberührt gelaffen hat und fpatere Reichsgesetze ben landes=

¹ Zu vgl. Bejchl. d. RMG. vom 19. April 1919 Ar. 2441 DJZ. 1919 S. 487.

rechtlichen Borfchriften über ben Belagerungezustand bie Wirkung auf bie michtigften von ber Reichagesetzgebung erfaßten Bebiete gesichert haben (8 16 GUG., § 30 Prefig., § 24 BerG.), läßt fich aus Art 48 RBerf. 1919 entnehmen, bag nunmehr bie Berhangung bes Ausnahmezustanbes in jeber Form für bas gange Reich und beffen Teile grundfätzlich bem Reichsprafibenten zusteht, bag bie Landesregierungen bierzu nur bei Gefahr im Berguge befugt find und babei nur auf Grund ber reichsgesetlichen Ermächtigung und unter ber Rontrolle bes Reichs hanbeln können. Der Art. 48 verleiht bem Reichspräsidenten und ben Landes= regierungen unmittelbar ein nur burch ben Inhalt ber Ermachtigung beschranttes und burch bas vorbehaltene Reichs= gefet befdrantbares, im übrigen aber völlig unbefdranties und unbeschräntbares Recht zur Erlaffung aller ihnen notwendig erscheinenben Magnahmen (übertragung ber vollziehenben Gewalt an bie Militarbeborben ober besondere Beauftragte, Ginfepung von außerordentlichen Gerichten, vorübergebende Aufhebung ber im Art. 48 RVerf. 1919 genannten Grundrechte, insbesondere auch ber Bereins- und Versammlungefreiheit, Erlasjung von Rechtsverordnungen mit Strafbrohung außerhalb bes Rahmens ber fonft erforderlichen be= fonberen gejeglichen Ermächtigung, Berschärfung bestehenber Straf. brohungen und bergl. [Berhandlungen ber verfassunggebenben beutschen Nationalversammlung, Sten. Ber. Bb. 327 S. 1304 A, 1335 D, 1338 Bl). 1 Die Regelung ift ihrem Inhalt nach erschöpfend und läßt für eine auf biefelbe Materie bezügliche landesgesetliche Regelung feinen Raum mehr. Diefe Muslegung entforicht auch ber bei ben Berhandlungen ber Nationalversammlung zutage getretenen Aufjaffung (Sten. Ber. Bo. 327 S 1328 B, 1335 D). Dei ben Berhandlungen im württembergischen Landtag vom 17. Dezember 1919 über bie Rechtsgultigfeit zweier auf Grund bes Art 50a erlaffener, in bas Reichsrecht eingreifender, Berordnungen murbe allerdings bie Meinung vertreten, bag bie Lanber, solange bas im Urt. 48 Abf. 5 porbehaltene Reichsgeset noch nicht erlaffen fei, ihrerfeits zur Erlaffung gesetlicher Bestimmungen über ben Ausnahmezustand befugt feien und daß sich Art. 50a als ein solches Gesen barftelle (Prot. Bb. 3 S 1579). Abntiche Meinungen find in Bayern zutage getreten.3 Diese Meinung

¹ Unidup Unm. 4 zu Urt. 48 NVcrf. 1919, Meifiner G. 148, NVGt. Bo. 55 G. 110

² Anichüp Ann. 2 zu Art. 48 a. a. D., Meinner S. 149 mit 147, Jellinet a. a D. S. 118, Koellreutter, Arch. Dff. R. Bb. 39 S. 450, R. Mener, L3. 1920 S. 14

[&]quot;Müller-Meiningen, Sob. Pol. Bo. 3A S. 189; § 64 Bay. Verfllrf. und Biloty Anm 1 hierzu Zu vergl. dagegen die Verordnung v. 4. November 1919 über die Aufbebung ces Kriegszuffandes und über ankerordentliche Masnahmen nach Art. 48 Abs. 4 Nverf. 1919 (GVVI. S. 791) und hierzu K. Weyer a. a. O.

beruht aber auf einer Berkennung ber Bebeutung bes Art. 48 und bes barin enthaltenen Vorbehalts eines Reichsgesetzes. Da nach borftehenden Darlegungen bie Bestimmungen bes Urt. 48 Abf. 2-5 nicht etwa nur einen Programmfat enthalten, fonbern unmittelbar Recht schaffen und felbst bem Reichspräsibenten sowie ben Lanbesregierungen bie umfaffenbften Befugniffe verleiben, fo besteht bie Aufgabe bes vorbehaltenen Reichsgesetes nicht barin, bie im Urt. 48 ermähnten Befugniffe erft zu begrunden ober neben ihnen neue zu ichaffen, sondern bie berliebene, bis jum Erlaß bes Reichsgefetes nabezu unbeschränkte, "bittatorifche" Gemalt zu beschränken und au umarengen. Un ber erichopfenben Matur ber Regelung bes Qus= nahmezustandsrechtes burch Art. 48 wird hierburch nichts geanbert. 1 Durch bie erschöpfende Regelung wird aber - nach ben hier wieber= gegebenen Grundfaten — beim Fehlen einer reichsgesehlichen Ermachtigung ober eines reichsgesetlichen Borbehalts zugunften ber Lanber jebe Regelung im Wege ber Landesgesetzgebung ausgeschloffen. Das gilt auch von einem Landesgesetze, das die im Art. 48 enthaltene Ermächtigung ber Landesregierung mit ober ohne Abanberung wieberholt und die Landesregierung durch Festsehung einer bestimmten Strafbrohung für die Ubertretung ber zu erlaffenden Magnahmen in ihrem Berordnungsrechte beschränkt.

Dem Ziele des Art. 48 KVerf. 1919 läuft auch die ersörterte Bestimmung des § 24 Ver. zuwider. Der den Aussnahmezustand betreffende Borbehalt des § 24 Ver. ist baher durch Art. 48 KVerf. 1919 gemäß Art. 178 Abs. 2 ebenda aufgehoben.

Ein über die Grenzen des Art 123 Abs. 2 hinausgehendes vorbeugendes Berbot von Versammlungen, insbesondere die Bedrohung der Teilnehmer an solchen Versammlungen mit Strafe, kann also nicht mehr auf den Vorbehalt des § 24 Ver G. gestütt werden.

3. Das Ergebnis ber bisherigen Erörterungen ift folgenbes:

Die württembergische Landesregierung hätte, wenn sie eine erhebliche Störung ober Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
sowie Gefahr im Berzuge für gegeben erachtete, unter Berufung auf
bie reichsgesetliche Ermächtigung des Urt. 48 Uhs. 4 RBers. 1919 ein
Berbot von öffentlichen Bersommlungen unter freiem Himmel und von
Umzügen erlassen und die Übertretung des Berbots mit Strase bebroben können. Von diesem Rechte hat sie aber keinen Gebrauch gemacht. Die Berfügung vom 6 November 1919 kann nicht in diesem
Sinn gedeutet werden; denn sie teruft sich nicht auf Urt. 48 NVerf.
1919, läst nicht erkennen, daß das Borhandensein der in ihm be-

¹ Bu vergl. Anschüt Anm. 4 zu Art. 48 a. a. D.

stimmten Voraussetzungen bejaht worben ift, und enthalt keine selb-

ftanbige Strafbrohung.

Die zur Handhabung der Versammlungspolizei zuständige württemsbergische Polizeibehörde hätte serner, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit als gegeben erachtete, auf Grund des Art 123 Ubs. 2 NVerf. 1919 Versammlungen unter freiem Himmel verbieten und dieses Verbot durch unmittelbaren Zwang durchsehen können.

Unzulässig war aber bas auf bas Blankettstrafgesetz bes Urt. 50 a PolstG. gestützte und baher eine Strafbrohung enthaltende Verbot des Ministeriums des Junern vom 6. November 1919, weil das die Materie des Versammlungswesens erschöpsend regelnde Reichsvereinst und Veriammlungsrecht eine Vestrasung der bloßen Teilnahme an einer verbotenen Versammlung sowie der verbotswidrigen Veranstaltung und Leitung nicht kennt, von den beiden Vorbehalten zugunsten der Länder der des § 1 Ubs. 2 Ver. nicht zutrifft und der des § 24 Ver. ausgehoben ist und eine Anwendung des Ausnahmerechts des Art. 48 NVerf. 1919, wie erörtert, in der Versügung vom 6. November 1919 nicht gefunden werden kann.

Luch ein sonstiges Strasgesch, insbesondere § 366 Nr. 10 StGB., auf den das Verbot nicht gestüht worden ist und in solchem Umfang auch nicht hätte gestüht werden können, trifft auf die Teilnahme der Angeklagten an der Versammlung und dem Umzuge nicht zu. Das Urteil unterliegt daher, soweit die Veschwerdesührer wegen einer Überstretung nach Art. 50a Polets. verurteilt worden sind, der Aushebung. Diese erstreckt sich gemäß § 397 StPD. auf die mitverurteilten Teilsnehmer, die sein Nechtsmittel eingelegt haben. Da eine weitere tatssächliche Erörterung nicht mehr geboten ist, sind die Angeklagten gemäß § 394 StPD. von der Anklage wegen jener Übertretung freizus

sprechen. . . .